

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 33 (1941)
Heft: 6

Artikel: Zur Frage des Familienschutzes
Autor: Wenk, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Frage des Familienschutzes.

Von G. Wenk.

Die Darstellung der zu erwartenden Bevölkerungszahl und des Aufbaus des Schweizer Volkes durch Herrn Dr. Brüscheiler an der Schweiz. Landesausstellung in Zürich hat Aufsehen erregt. Namentlich katholische Kreise haben sich unter Führung von Herrn Bundesrat Etter des Problems angenommen und die Forderung aufgestellt, dass durch die Inanspruchnahme der Lohnausgleichskassen für Familienzulagen der Verminderung der Kinderzahl begegnet werde und unserm Lande ein genügender Nachwuchs erhalten bleibe.

Sicher haben die Bilder unseres Bevölkerungsaufbaus, die die Entwicklung von der lebensvollen Pyramide des Weihnachtsbaumes zur Toturne zeigten, beunruhigt. An die Stelle der auf der breiten Grundlage einer genügenden Geburtenzahl ruhenden, mit dem Alter abnehmenden Bevölkerungszahl soll in wenigen Jahrzehnten eine überalterte Bevölkerung treten, bei der die Geburtenzahl wesentlich geringer ist als die der Vierzigjährigen. Die schematische Darstellung der Entwicklung unserer Bevölkerung, wie sie von Herrn Dr. Brüscheiler gegeben wurde, beruht auf der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Aus den Erfahrungen über das Absterben der Bevölkerung in einer gewissen Zeitperiode der Vergangenheit werden die Schlüsse auf das künftige Absterben gezogen.

Wenn ich mit einem Würfel spiele, so werden die 6 Zahlen des Würfels, wenn ich eine sehr grosse Zahl von Würfeln mache, ungefähr gleich oft fallen, entsprechend dem Gesetze der Wahrscheinlichkeit.

Nun folgt aber das Lebensalter nicht so blind der Wahrscheinlichkeit wie der Würfel.

« Das Alter der baselstädtischen Bevölkerung nimmt in einer Art und Weise zu, die zum Aufsehen mahnt », hat der Versicherungsmathematiker, der die baselstädtische Alters- und Hinterlassenenversicherung vorbereitete, geschrieben. Es erschien ihm als aufsehenerregend, dass das Absterben der baselstädtischen Bevölkerung nicht mehr den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit, wie sie früher ermittelt worden waren, folgen wollte. Es gibt eben beim Geborenwerden und Sterben noch andere bestimmende Faktoren als die Wahrscheinlichkeit. Diese Erfahrung haben alte Lebensversicherungen machen müssen. Darum sind auch die Darstellungen von Herrn Dr. Brüscheiler nur sehr bedingt richtig. Sie beruhen auf der grauen Theorie der Wahrscheinlichkeit und lassen den grünen Baum der Lebensfreude und der Freude zum Lebengeben, die heute einen vielleicht bedauernswerten, aber begreiflichen Tiefstand erreicht hat, ausser Betracht. Es wäre eine dankenswerte und für die öffentlich-rechtlichen und privaten Lebensversicherungsgesellschaften wertvolle Arbeit, die Faktoren klarzustellen,

die die Wahrscheinlichkeitsergebnisse einer gewissen Periode bedingen und die, die geeignet sind, sie in der Zukunft zu ändern. Dabei kann jetzt schon gesagt werden, dass, nach den Erfahrungen der Vergangenheit, Familienzulagen kein geeignetes Mittel sind, um die Geburtenzahl zu erhöhen. Das will durchaus nicht sagen, dass Familienzulagen für kinderreiche Familien, ja für alle Familien, nicht erwünscht seien.

Der Kanton Basel-Stadt hat seit dem Jahre 1927 ein Gesetz, wonach an Familien mit 4 Kindern und mehr Mietzinszuschüsse gewährt werden, die bei 4 Kindern und einem Einkommen von Fr. 4500.— Fr. 300.— im Jahre betragen. An Zuschüssen an die Prämien der öffentlichen Krankenkasse und der Alters- und Hinterlassenenversicherung leistet der Staat solchen Familien rund 200 Franken. Der Schulbesuch ist von der Primarschule bis zur Universität unentgeltlich und auch die Kosten des Universitätsstudiums werden durch Stipendien für Bedürftige vom Staat übernommen. Der Staat leistet jährlich für Schulfürsorge aller Art Fr. 400,000.— und Familien zahlen bis zu einem Einkommen von Fr. 3599.— keine Steuern, mit Ausnahme des Arbeitsrappens. Bei höhern Einkommen wird die Einkommenssteuer für das dritte und jedes weitere Kind um je 10 Prozent reduziert.

Trotz dieses weitgehenden Familienschutzes nimmt auch im Kanton Basel-Stadt die Zahl der Geburten ständig ab und — um mit Herrn Dr. Brüscheiler zu reden — der Totengräber hat mehr Arbeit als die Hebamme. Noch schlimmer sind die Erfahrungen mit den Kinderzulagen beim Bundespersonal. Seit Einführung dieser Zulagen ist die Zahl der Kinder auf 100 Bedienstete mit 114 im Jahre 1920 auf 89 im Jahre 1938 zurückgegangen.

Die Ursache des Geburtenrückgangs liegt nicht beim niedrigen Einkommen, so erwünscht und gerecht eine Besserstellung der kinderreichen Familie auch ist. Das bestätigt übrigens auch die Tatsache, dass die ökonomisch schwächsten Bevölkerungsschichten die grösste Kinderzahl aufweisen. Wenn dem Geburtenrückgang begegnet werden soll, kann dies nicht durch Familienzulagen geschehen. Entscheidend beeinflusst wird der Wille zum Nachwuchs durch die Sicherung seiner Zukunft. Wenn das Recht auf Arbeit nicht mehr nur in der Möglichkeit, im Militärdienst zu bleiben, besteht, sondern einen Rechtsanspruch auf eine angenehmere Existenz bedeutet, werden die Eltern die Verantwortung, Kinder in die Welt zu setzen, leichter übernehmen, als das unter den heutigen Verhältnissen der Fall ist.

Wenn also der Familienschutz im Sinne der Vermehrung der Kinderzahl durch Zulagen nicht erreicht werden kann, so bleibt doch die Wünschbarkeit der Erleichterung der Lebenslage kinderreicher Familien.

Strittig ist, wer die Kosten dieser Zulagen aufbringen soll.

Werden die Kosten durch die Lohnausgleichskassen aufgebracht, so ist es das Arbeitseinkommen, das die Last, die als eine Pflicht des ganzen Volkes anerkannt wird, tragen muss, und das Kapitaleinkommen wird nicht belastet. Diese Lösung ist ungerecht. Es ist unbillig, dass ein armer Teufel mit einem Einkommen, das ihn kaum ernährt, seine Prämie für den Familienschutz bezahlen muss, während der Rentner ungeschoren bleibt. Wenn Familienzulagen im allgemeinen Interesse notwendig und erwünscht sind — wir bestreiten das nicht —, dann möge auch die Allgemeinheit und nicht nur das Arbeitseinkommen für die Kosten aufkommen. Es ist ein Missbrauch des Wortes Solidarität, wenn der Arbeiter mit niedrigstem Lohne zur Unterstützung von Familien mit wesentlich höherem Einkommen herangezogen werden soll, während gerade jene, die das Opfer am leichtesten tragen könnten, nichts an die Aufbringung der Familienzulagen beizutragen haben.

Die Anhänger der Familienzulagen aus der Ausgleichskasse erklären, dass der Arbeitgeber weiterhin den Leistungslohn bezahlen soll. Gerade die Erfahrungen beim eidgenössischen Personal zeigen, dass die Kinderzulagen zu einer Niedrighaltung des Leistungslohnes führen und damit das Eingehen einer Ehe verzögern. Wo die Möglichkeit fehlt, Ersparnisse zur Anschaffung der Aussteuer zu machen, fehlt oft auch der Mut, eine Ehe einzugehen, und wenn sie erst nach dem Durchlaufen verschiedener Gehalts- und Beförderungsstufen geschlossen wird, die Lust, sich noch mit Kindern zu belasten. Wenn der Leistungslohn genügt, um eine Familie mit 3 Kindern angemessen zu erhalten — und dafür kämpfen die Gewerkschaften —, dann wird es dem Unverheirateten auch möglich, eine Ehe zu gründen. Für Familien mit mehr als 3 Kindern sollen Gemeinde, Kanton und Bund in zweckmässiger Weise und durch gerechte Aufbringung der Mittel sorgen.

Buchbesprechungen.

Oskar Härdy. Das Schweizerische Strafgesetzbuch. Flex. Ln.-bd. 181 Seiten. Fr. 7.—. Polygraphischer Verlag AG., Zürich.

Als Ergänzung des bekannten Rechtsbuches der Schweiz erscheint diese Textausgabe des Schweizerischen Strafgesetzbuches, das bekanntlich mit dem 1. Januar 1942 in Kraft tritt. Die Ausgabe enthält zahlreiche Verweisungen und Anmerkungen, die für den praktischen Gebrauch durch den Nichtjuristen sehr nützlich sind. Die Begriffsbestimmungen und Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln, die Hinweise auf Parlamentsprotokolle, andere Gesetze, auf die bisherige Rechtsprechung, auf die Literatur usw. erleichtern das Studium ungemein. Durch diese sachkundige Bearbeitung wird dem Missverstehen des Gesetzestextes entgegengewirkt, und der Nichtfachmann wird ermuntert, das bedeutungsvolle neue Schweizerische Strafgesetzbuch zu studieren und zu konsultieren. Ein ausführliches Sachregister schafft die nötige Uebersicht. Das Bändchen enthält auch eine Zusammenstellung der neben dem Strafgesetzbuch geltenden Bundesgesetze, die spezielle Strafbestimmungen enthalten. Sodann ist ein